

Verordnung (EU) 2019/1148 –das Ausgangsstoffgesetz (AusgStG)

Prävention des kriminellen Missbrauchs von Chemikalien

Inhalt

1. Bedrohung durch selbst hergestellte Explosivstoffe
2. Um welche Stoffe geht es?
3. Welche Maßnahmen sind zu ergreifen?
4. Meldekette Universität Kassel
5. Was ist eine verdächtige Transaktion?
6. Welche Informationen sind für eine Meldung relevant?

1. Bedrohung durch selbst hergestellte Explosivstoffe



Bestimmte Chemikalien könnten für die unrechtmäßige Herstellung von Sprengsätzen für kriminelle Zwecke missbraucht werden.

Zu diesen Stoffen gehören unter anderem Aceton, Wasserstoffperoxid, Schwefelsäure und andere laborübliche Substanzen. Solche Chemikalien werden als Ausgangsstoffe bezeichnet.

Um deren Missbrauch zu verhindern, wurde in der Bundesrepublik Deutschland basierend auf der europäischen Verordnung (EU) 2019/1148 das Ausgangsstoffgesetz (AusgStG) erlassen.

3. Um welche Stoffe geht es?

Beschränkte Ausgangsstoffe

dürfen oberhalb der genannten Konzentrationswerte von der Allgemeinheit weder besessen, gehandelt noch verwendet werden. Die Abgabe ist nur an nachweislich gewerbliche Verwender gestattet.

Regulierte Ausgangsstoffe

dürfen nur in „haushaltsüblichen“ Mengen an die Allgemeinheit abgegeben werden.

Die betreffenden Chemikalien sind in den Anhängen 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/1148 abschließend aufgelistet. Eine Tabelle dieser Stoffe finden Sie nachfolgend.

Welche Stoffe sind konkret betroffen?

Beschränkte Ausgangsstoffe entsprechend Anhang I (Konzentrationschwelle)		Regulierte Ausgangsstoffe meldepflichtig entsprechend Anhang II
Ammoniumnitrat		Alle beschränkten Ausgangsstoffe bis zur genannten Konzentrationschwelle
Verhältnis Stickstoff/Ammoniumnitrat	(> 16%)	
Kaliumchlorat	(> 40%)	Aceton
Kaliumperchlorat	(> 40%)	Aluminium (Pulver)
Natriumchlorat	(> 40%)	Calciumammoniumnitrat
Natriumperchlorat	(> 40%)	Calciumnitrat
Nitromethan	(> 16%)	Hexamin
Salpetersäure	(> 3%)	Kaliumnitrat
Schwefelsäure	(> 15 %)	Magnesium (Pulver)
Wasserstoffperoxid	(> 12%)	Magnesiumnitrat-Hexahydrat
		Natriumnitrat

3. Welche Maßnahmen sind zu ergreifen?

1. Schutz vor Abhandenkommen und Diebstahl

Einkauf, Lagerung, Verwendung, Bereitstellung und Entsorgung der betreffenden Chemikalien sind so einzurichten, dass ein Missbrauch signifikant erschwert und verhindert wird.

2. Erfassung im zentralen Chemikalienkataster

Chemikalien, die unter das Ausgangsstoffgesetz fallen, müssen im zentralen Chemikalienkataster CLAKS der Universität Kassel erfasst werden. Informationen zur Anwendung von CLAKS finden Sie unter:

www.uni-kassel.de/go/claks-gefahrstoffkataster

3. Endverbleibserklärung bei Weitergabe

Bei der Weitergabe der Stoffe ist eine Endverbleibserklärung gegenzeichnen zu lassen, in dem der Empfänger die Nutzung unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben gewährleistet.

4. Erkennen verdächtiger Transaktionen

Es müssen Maßnahmen zur Verhinderung der Bestellung unüblicher Mengen oder durch nicht berechnigte Personen eingerichtet werden sowie Maßnahmen, die es möglich machen, ein Abhandenkommen oder Diebstahl zu erkennen.

5. Meldung des Abhandenkommens oder verdächtiger Transaktionen

Unverzügliche Meldung des Abhandenkommens / Diebstahls erheblicher Mengen oder verdächtiger Transaktionen innerhalb von 24 Stunden nach dem Feststellen des Abhandenkommens oder des Diebstahls.

Eine verdächtige Transaktion ist gegeben, wenn es einen berechtigten Grund zu der Annahme gibt, dass der Stoff für illegale Zwecke verwendet werden soll.

4. Meldekette Universität Kassel

Meldung an die Kontaktstelle des LKA

Aufgrund der kurzen Meldefrist innerhalb 24 Stunden erfolgt die Meldung eines Diebstahls oder einer verdächtigen Transaktion durch den jeweiligen universitären Bereich direkt an die Kontaktstelle des LKA:

- monitoring-ausgangsstoffgesetz-hlka@polizei.hessen.de
- **Telefon: 0611/83-8486**

Meldung Universität Kassel intern (per Mail/Telefon)

Parallel dazu erfolgt intern eine Meldung durch die Fachgebietsleitung an:

- Dekanat, Bereichs- oder Abteilungsleitung
- Justitiariat (recht@uni-kassel.de)
- Hochschulleitung (kanzler@uni-kassel.de)
- Gruppe Arbeitssicherheit und Umweltschutz (arbeitssicherheit@uni-kassel.de)

5. Was ist eine verdächtige Transaktion?

Eine verdächtige Transaktion ist gegeben, wenn es einen berechtigten Grund zu der Annahme gibt, dass der Stoff für illegale Zwecke verwendet werden soll. Dazu zählen auch versuchte Transaktionen.

Anzeichen für verdächtiges Verhalten

- Versuch, eine ungewöhnliche Menge eines Produktes oder ungewöhnliche Produktkombinationen zu kaufen.
- Nicht mit der üblichen Verwendung oder Gebrauchsanweisung vertraut.
- Nicht bereit, den Verwendungszweck mitzuteilen.
- Alternative Produkte oder Produkte mit einer geringeren Konzentration werden abgelehnt.
- Nicht bereit, auf Anfrage die Identität nachzuweisen.
- Bittet von normalen und empfohlenen Verpackungs- oder Liefermethoden abzuweichen.

6. Welche Informationen sind für eine Meldung relevant?

1. Angaben zum Bereich und Kontaktdaten

Fachbereich, Fachgebiet, Ansprechperson, E-Mail-Adresse, Telefonnummer

2. Angaben zum Standort

Gebäude, Adresse, Raumnummer

3. Angaben zum Stoff

Bezeichnung des Stoffes/der Stoffe, Mengenangabe, Konzentration, beschränkter oder regulierter Ausgangsstoff

4. Informationen zum Abhandenkommen

- Wann ist Verlust, Diebstahl oder verdächtige Transaktion aufgefallen?
- Wer hat Verlust, Diebstahl oder verdächtige Transaktion bemerkt?
- Gab es verdächtiges Verhalten von Mitarbeitenden, Studierenden, Fremden?
- Ggf. sonstige Beschreibungen zum Vorgang.